

Statuten von PLUSPORT Behindertensportverband Thurgau

I. Name, Zugehörigkeit, Sitz und Haftbarkeit

- Art. 1 Unter dem Namen PLUSPORT Behindertensportverband Thurgau, in der Folge PLUSPORT Thurgau genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 PLUSPORT Thurgau setzt sich für die Ausbreitung und Weiterentwicklung des Behindertensportes im weitesten Sinne ein. Er ist bestrebt, die im Kanton Thurgau bestehenden Behindertensportgruppen zu sammeln und zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Er ist Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz und der Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS). Er kann auch anderen Vereinigungen beitreten.
- Art. 4 Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnort des/der Präsidenten/in.
- Art. 5 Zeichnungsberechtigt einzeln sind Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in.
- Art. 6 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen, jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ### II. Bestand des Verbandes, Aufnahme und Austritt
- Art. 7 Der Verband besteht aus:
- Regionalsportgruppen (Vereine) und Sportgruppen des Kantonalverbandes (Gruppen), welche Behindertensport pflegen. Mitglieder dieser Vereine und Gruppen gelten als Aktivmitglieder (Sportler, Leiter und Helfer).
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 8 Behindertensportgruppen, die PLUSPORT Behindertensport Schweiz angehören, können Mitglied des Verbandes sein.
- Art. 9 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders für den Behindertensport eingesetzt und verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Kantonalvorstandes oder der Präsidentenkonferenz von der Delegiertenversammlung ernannt.
- Art. 10 Sportgruppen, welche aus PLUSPORT Behindertensport Schweiz austreten, verlieren auch die Mitgliedschaft im Kantonalverband. Die Mitgliedschaft im Kantonalverband endet Ende desselben Jahres, wenn die schriftliche Kündigung bis spätestens 30. Juni beim Kantonalpräsidenten eintrifft, andernfalls endet sie am Ende des darauffolgenden Jahres.
- Art. 11 Sportgruppen, welche die Interessen des Verbandes gröblich verletzen, können mit Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Behindertensportverband Thurgau ausgeschlossen werden.
Einsprachen sind innert 30 Tagen dem/der Kantonalpräsidenten/in z.H. der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen. Die Mitgliedschaft bleibt in der Zwischenzeit bestehen.
- Art. 12 Ausgetretene und ausgeschlossene Sportgruppen haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Allfällig vom Verband geliehenes Turnmaterial ist zurückzuerstatten. Die Verpflichtungen des laufenden Jahres sind zu erfüllen.
- ### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 13 Die Sportgruppen haben die Bestandesmeldungen termingerecht, spätestens aber auf Ende Januar des kommenden Jahres einzureichen. Die Bestandesmeldungen dienen als Grundlage für die Beitragspflicht gegenüber dem Verband und zur Bestimmung der Anzahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen.
- ### IV. Die Organe des Kantonalverbandes
- Art. 14 Die Organe sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Kantonalvorstand
 - die Präsidentenkonferenz
 - die technische Leitung
 - die Revisionsstelle
- #### A) Die Delegiertenversammlung
- Art. 15 Stimmberechtigt sind:
- die Delegierten der Regionalsportgruppen
 - die Delegierten der Sportgruppen des Kantonalverbandes
 - die Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - die Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes
- Jede Regionalsportgruppe hat Anrecht auf drei Delegierte, Regionalsportgruppen mit über fünfundzwanzig Aktivmitgliedern haben Anrecht auf vier Delegierte und solche mit über fünfzig Aktivmitgliedern auf fünf Delegierte.
Die Sportgruppen des Kantonalverbandes haben Anrecht auf insgesamt drei Delegierte, bei über fünfundzwanzig Aktivmitgliedern auf vier Delegierte und mit über fünfzig Aktivmitgliedern auf fünf Delegierte.
- Doppelvertretungen sind nicht gestattet.

- Art. 16 Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Der Kantonalvorstand oder die Präsidentenkonferenz kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
Der Kantonalvorstand ist verpflichtet, eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Sportgruppen dies verlangt.
- Art. 17 Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für die Delegierten der Sportgruppen obligatorisch. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens 2/3 der Delegierten der Sportgruppen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Versammlungsbeginn und auf Antrag hin festzustellen.
- Art. 18 Anträge von Sportgruppen, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind bis zum 31. Januar beim/bei der Präsidenten/in einzureichen.
- Art. 19 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:
- a) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - c) Beschlussfassung über Statuten, Reglemente und Wettkampfvorschriften
 - d) Wahl des Kantonalvorstandes
 - da) Präsidentin/Präsident
 - db) Vizepräsidentin/Vizepräsident
 - dc) Aktuarin/Aktuar
 - dd) Kassierin/Kassier
 - de) Technische Leitung
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Kantonalvorstandes, der Präsidentenkonferenz, der Sportgruppen sowie der technischen Leitung
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g) Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Regionalsportgruppen (Art. 7)
 - h) Wahl der Revisoren
 - i) Wahl der Sportgruppe, die die nächste Delegiertenversammlung durchführt
 - k) Beitritt zu Vereinigungen
- Art. 20 Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung. Abstimmungen auf Ausschluss von Sportgruppen haben geheim zu erfolgen.

B) Der Kantonalvorstand

- Art. 21 Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Kantonalvorstandes vorzeitig aus, so kann der Kantonalvorstand sich für den Rest der Amtszeit selbst ergänzen. Die Wahl ist von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung bestätigen zu lassen. Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Wahl des Kantonalvorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren an der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit beginnt 2 Monate nach der Wahl.
- Art. 22 Dem Kantonalvorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
 - b) Vertretung nach aussen
 - c) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
 - d) Verwaltung der Verbandskasse, sowie Aufstellung des Budgets
 - e) jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes
 - f) Überwachung des Unterleistungsvertrages mit PLUSPORT Behindertensport Schweiz
 - g) Ausarbeitung von Reglementen, Wegleitungen und Pflichtenhefte von PLUSPORT Thurgau
 - h) Aufnahme von Aktivmitgliedern der Sportgruppen des Kantonalverbandes.
 - i) Führung und Angebotsbestimmung der Sportgruppen des Kantonalverbandes.

C) Die Präsidentenkonferenz

- Art.23 Die Präsidentenkonferenz besteht aus :
- a) Kantonalvorstand
 - b) den Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalsportgruppen
 - c) je einer Vertretung der Sportgruppen des Kantonalverbandes.
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Präsidentenkonferenz obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten
 - b) Herausgabe von Reglementen und Wegleitungen
 - c) Beschluss und Herausgabe der Pflichtenhefte
 - d) Antrag über die Aufnahme von Sportgruppen zu Händen der Delegiertenversammlung
 - e) Koordination und finanzielle Unterstützung der Sportgruppen bei der Durchführung von kantonalen Sportanlässen
 - f) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern z.H. der Delegiertenversammlung
 - g) Vorschläge für Ehrungen:
 - 1) für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
 - 2) für besondere sportliche Leistungen
 - h) Überwachung der Weiterbildungskurse
 - i) Bestimmung der Delegierten für PLUSPORT Schweiz, der Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS) und anderer Verbände

Art. 24 In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

C) Die technische Leitung

Art. 25 Die technische Leitung ist für alle sportlichen Belange verantwortlich. Sie handelt im Rahmen ihrer Kompetenzen selbstständig.

Art. 26 Der technischen Leitung obliegen im Besonderen:

- Vorbereitung, Einladung der Kursleiter und Durchführung kantonaler Kurse
- die Rechnungsführung über das Kurswesen
- die Unterstützung der sportlichen Arbeit in den Sportgruppen, insbesondere denen, die sich an ausserkantonalen Wettkämpfen beteiligen

Art. 27 Die technische Leitung erstellt im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand:

- Jahresprogramm
- Wettkampfvorschriften für die Durchführung von kantonalen sportlichen Anlässen

D) Die Revisionsstelle

Art. 28 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Kantonalvorstand angehören dürfen. Die Revisoren amten wenn möglich zwei Amtsperioden von je drei Jahren. Sie erstellen den Revisorenbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Bei Bedarf müssen die Sportgruppen die Revisoren stellen.

V. Finanzen: Kantonalkasse

Art. 29 Die Einnahmen der Kantonalkasse bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag von maximal 25.— CHF pro Aktivmitglied
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Beiträgen pro Teilnehmer an Leiterkursen für Leiter von Sportgruppen, die keine Mitglieder von PLUSPORT Behindertensport Thurgau sind
- Abgeltungen von Leistungsaufträgen
- Verschiedenen Einnahmen

Art. 30 Die Beiträge sind durch die Sportgruppen auf Grund der Bestandes Meldungen jährlich dem Kantonalkassier abzuliefern.

Art. 31 Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

Art. 32 Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 33 Der Kassier berücksichtigt bei der Geldanlage, dass sowohl Risikofähigkeit als auch Risikobereitschaft des Kantonalverbandes tief sind.

VI. Auflösung

Art. 34 Über die Auflösung kann nur die Delegiertenversammlung befinden. Ein Beschluss benötigt Zweidrittelsmehrheit. Ein allfälliges Verbandsvermögen wird im Verhältnis der Aktivmitglieder auf die Sportgruppen verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2002

Art. 36 Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

Romanshorn, 11. Mai 2012

Johannes Lieberherr
Vizepräsident

Mägi Bischof
Tagesaktuarin